

II- 4411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 21.891/104-3/78

1010 Wien, den 197
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55
 Neue Tel. Nr. 7500

2067/AB

1978-11-24

zu 2097/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Auflösung der dritten Kassenarztstelle in Stadt Haag (Nr. 2097/J)

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich darauf, daß in der Stadtgemeinde Haag die Schließung der Ordination des verstorbenen Dr. Otto WARTHA bevorstehe. Da die Bevölkerung schon jetzt lange Wartezeiten bei Arztbesuchen in Kauf zu nehmen habe, werde die Situation dann untragbar, wenn kein dritter Kassenarzt die Praxis des Dr. Otto WARTHA weiterführen dürfe. Trotzdem sollen - wie sich die anfragenden Abgeordneten ausgedrückt haben - "nach dem Willen der Sozialbürokratie" künftig in Haag nur mehr zwei Kassenpraktiker tätig sein.

In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen gestellt:

1) Wie beurteilen Sie die Situation der ärztlichen Versorgung in Stadt Haag hinsichtlich der Streichung der dritten Kassenpraktikerstelle ?

2) Werden Sie sich als zuständiger Ressortchef dafür einsetzen, daß der Ortsgemeinde Stadt Haag die dritte Kassenpraktikerstelle erhalten bleibt, um die ärztliche Versorgung der Bevölkerung im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten ?

- 2 -

3) Gehen die Bestrebungen im Bundesministerium für soziale Verwaltung bzw. im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in die Richtung, einer noch restriktiveren Vergabe von Kassenverträgen als dies bisher der Fall gewesen ist?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Nach den Bestimmungen der §§ 341 ff ASVG werden die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten durch Gesamtverträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ärztekammern abzuschließen sind. Nach der ausdrücklichen Anordnung der Bestimmung des § 342 Abs.1 Z.1 ASVG haben die Gesamtverträge unter anderem die Festsetzung der Zahl der Vertragsärzte, und zwar bei den zur Praxisausübung in Österreich berechtigten Ärzten, unterteilt nach örtlichen Sprengeln zu enthalten, wobei die Sprengel derart festzusetzen sind, daß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsverhältnisse die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Behandlung gesichert ist; in der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei in angemessener Zeit erreichbaren Vertragsärzten freigestellt sein.

Der zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und den Krankenkassen vereinbarte Stellenplan sieht im Planungsdistrikt Haag, in dem rund 18.800 Personen leben, zehn Kassenarztstellen vor. Damit gehört dieser Bezirk in Niederösterreich zu den ärztlich gut versorgten. Die Zahl der Planstellen berücksichtigt die Vorstellungen der Niederösterreichischen Landesregierung im Raumordnungskonzept und ist im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Niederösterreich festgelegt worden. Dieser Stellenplan sieht für Stadt Haag zwei Planstellen für praktische Vertragsärzte vor. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

- 3 -

für Arbeiter und Angestellte hat lediglich dem Sohn des ehemaligen Gemeindearztes von Haag als Vorgriff auf eine freiwerdende Planstelle die Invertragnahme ermöglicht, sodaß kurzzeitig drei Ärzte während eines Jahres tätig waren. Da der Bevölkerungsdurchschnitt pro praktischem Vertragsarzt in Niederösterreich bei 2.000 bis 2.500 Personen liegt und die Stadt Haag rund 5.100 Einwohner hat, kann von einer schlechten ärztlichen Versorgung in Stadt Haag nicht die Rede sein, zumal die beiden unter Vertrag stehenden Ärzte teilweise beträchtlich unterdurchschnittliche Abrechnungen vorlegen. Dazu kommt noch, daß in den sechs an Stadt Haag angrenzenden Sanitätssprengeln weitere praktische Vertragsärzte zur Verfügung stehen und auch die fachärztliche Versorgung dieses Gebietes - ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung über die Dichte der Primärversorgung - im Hinblick auf die Nähe der Stadt Amstetten, wo sowohl ein Spital seinen Sitz hat, als auch Fachärzte nahezu aller Sparten niedergelassen sind, gut ist.

Zu 2):

Wie ich schon ausgeführt habe, haben die zwischen den Krankenkassen und den Ärztekammern abzuschließen- den Gesamtverträge auch die Zahl der Vertragsärzte in den einzelnen Sprengeln zu enthalten. Im Hin- blick auf die Stellung der Sozialversicherungsträ- ger als Selbstverwaltungskörper kommt mir als Bun- desminister für soziale Verwaltung im Rahmen meines gesetzlichen Wirkungskreises diesbezüglich kein Mitwirkungs- oder Weisungsrecht zu, weshalb ich mich außerstande sehe, in dem gewünschten Sinne tätig zu werden.

- 4 -

Zu 3):

Wie mir vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger berichtet wird, zielen dessen Bestrebungen und die Bestrebungen der Krankenkassen keineswegs auf eine restriktive Vergabe von Kasserverträgen ab. Vielmehr sei durch die in jüngster Zeit abgeschlossenen Stellenpläne die Zahl der für die Krankenkassen tätigen Ärzte deutlich erhöht worden. Insbesondere ist der Hauptverband bestrebt darauf hinzuwirken, daß für derzeit leider viele nicht besetzte Planstellen in Landgebieten und Strandgebieten Ärzte zur Niederlassung geworben werden. So sind z.B. im Bereich der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in den politischen Bezirken Melk 3, in den Bezirken Amstetten, Gmünd, Mödling und Neunkirchen je 2, in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Krems, Mistelbach, St.Pölten, Tulln, Waidhofen/Thaya und Wien-Umgebung je 1 Vertragsarzt-Planstelle für einen praktischen Arzt unbesetzt.

Darüber hinaus hat - wie kürzlich aus den Tageszeitungen zu entnehmen war - der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger am 8. November 1978 mit der Österreichischen Ärztekammer eine Vereinbarung geschlossen, wonach der am 1. Jänner 1979 gebogene Stand der Vertragsärzte in den nächsten zehn Jahren jährlich um durchschnittlich 2,2 % erhöht werden soll. Diese zusätzlichen Vertragsarztstellen sind auf die einzelnen Bundesländer dermaßen aufzuteilen, daß bundesweit eine ausgewogene ärztliche Versorgung ermöglicht wird. Für die Beurteilung dieser Ausgewogenheit ist im allgemeinen die Verhältniszahl der Ärzte zu den Einwohnern heranzuziehen, doch können regionale Besonderheiten vereinbart werden, insbesondere sind auf Grund von Vereinbarungen auf Landesebene auch Vorriffe möglich.